

Dienstleistungen nach §21 GasNZV

- Übernahme und Durchführung der Gasmengen
- Odorierung des Erdgases, das an Letztverbraucher geliefert wird
- Ermittlung des mengengewogenen Brennwertes im Versorgungsgebiet
- Kontrolle Messeinrichtungen, Auswertung der Messergebnisse, Dokumentation, sofern vom Netzbetreiber geschuldet
- Mehr- und Mindermengenabrechnung
- Mengennominierung
- Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen soweit diese nicht gemäß §21b EnWG von einem Dritten vorgenommen werden.
- Sperrungen, wenn im Lieferantenrahmenvertrag vereinbart
- Allokation der ausgespeisten Gasmengen